

# AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

**NR. 159**  
**vom 13.07.2020**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ROTH

### Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. P7 „An der Brunnbachstraße“

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.06.2020 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. P7 „An der Brunnbachstraße“ in der Fassung vom 09.04.2020 als Satzung beschlossen.



Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Brunnbachstraße,
- im Osten und Süden durch Waldflächen sowie
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.

Die Ausgleichsflächen befinden sich auf den Grundstücken Flur-Nr. 227 (Tfl.), Gemarkung Pfaffenhofen sowie Flur-Nr. 612 (Tfl.), Gemarkung Birkach. Der genaue Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. P7 „An der Brunnbachstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr  
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zur Begründung gehören zudem folgende Anlagen:

1. ÖFA, Ökologie Fauna Artenschutz: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. P7 „An der Brunnbachstraße“, OT Pfaffenhofen, Stadt Roth, i. d. F. vom August 2019 sowie

2. Bescheid des Landratsamtes Roth, Vollzug der Naturschutzgesetze; Antrag auf Ausnahme von Verboten nach § 30 Abs. 4 BNatSchG, Biotop Nr. 6732-1013-001 „Nasswiese südlich Pfaffenhofen“, Bebauungsplan P 7 „An der Brunnbachstraße“ Grundstück Fl.Nr. 469, Gmkg. Pfaffenhofen, Gemeinde Roth Antragsteller Stadt Roth, Kirchplatz 4, 91154 Roth, Az. 50-Thi/N\_Ste-154-2019, vom 18.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmer Nr. 23 nicht barrierefrei erreichbar ist. Sollte entsprechender Bedarf bestehen, können die Unterlagen auch in Zimmer 01 eingesehen werden. Die Planunterlagen sind zusätzlich auch unter [www.stadt-roth.de](http://www.stadt-roth.de), „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „rechtskräftige Bauleitpläne“ online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 06.07.2020  
Stadt Roth

Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister